



Deutscher  
Caritasverband

Position

## Wege zur beruflichen Integration gering qualifizierter junger Menschen

Förderstrategien und Konsequenzen für die Neu-  
ausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

Im Jahr 2006 waren in Deutschland 1,3 Millionen junge Menschen im Alter von 20 bis 29 Jahren ohne eine abgeschlossene Berufsausbildung. Diese Jugendlichen tragen mit Abstand das höchste Arbeitsmarkt- und damit auch Armutsrisiko. Dieser Tatbestand hat den Deutschen Caritasverband e. V. und IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit - Deutschland e. V., ein Fachverband im Deutschen Caritasverband, veranlasst, nach Wegen zu suchen, wie die berufliche Integration benachteiligter junger Menschen besser gelingen kann.

Die von IN VIA und dem Deutschen Caritasverband in Auftrag gegebene Studie „Chancen für Jugendliche ohne Berufsausbildung: Problemanalyse – Beschäftigungsfelder – Förderstrategien“ belegt, dass die Ursache einer nicht gelingenden Integration zu allererst in der Zurückhaltung der Betriebe bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen liegt. Für die Studie wurden 38 Caritas-Betriebe und Betriebe der Privatwirtschaft aus unterschiedlichen Branchen befragt, welche Kompetenzen sie von Bewerber/-innen für einen Arbeitsplatz erwarten und welche Maßnahmen aus ihrer Sicht zur Verbesserung der Integration von gering qualifizierten Jugendlichen beitragen können. Im Ergebnis erwarten Betriebe von gering qualifizierten Personen in erster Linie überfachliche Kompetenzen wie Leistungsmotivation, Zuverlässigkeit und Flexibilität. Ausreichende Basiskompetenzen wie Lese- und Sprechkompe-

Herausgegeben von  
Deutscher Caritasverband e.V.  
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik  
Prof. Dr. Georg Cremer  
Generalsekretär

**Kontakt:**  
Dr. Birgit Fix  
Referentin Armutsbekämpfung und Arbeitsmarktpolitik  
Telefon: 030 284447-78, E-Mail: [birgit.fix@caritas.de](mailto:birgit.fix@caritas.de)  
Berliner Büro  
Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin

IN VIA Katholischer Verband für  
Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V.  
Dr. Irme Stetter-Karp  
Vorsitzende

Elise Bohlen  
Referentin Jugendberufshilfe und Jugendsozialarbeit  
Telefon: 0761 200-639, E-Mail: [elise.bohlen@caritas.de](mailto:elise.bohlen@caritas.de)  
Lorenz-Werthmann-Haus  
Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.

tenzen in Deutschland werden von der Hälfte der Betriebe genannt. Als Konsequenz halten IN VIA und DCV eine zweigleisige Förderstrategie für notwendig, die zum einen präventiv bei der unterstützenden Förderung jener jungen Menschen im Schulsystem ansetzt und zum anderen eine intensive Qualifizierung und flankierende Begleitung dieser Jugendlichen während der Ausbildung bereitstellt. Angesichts der unterschiedlichen Lebenslagen und Voraussetzungen benachteiligter junger Menschen reichen Einzelprogramme zur Förderung nicht aus. Erreicht werden muss eine Verzahnung der Förderinstrumente aus den Rechtskreisen SGB II, SGB III und SGB VIII. Notwendig ist eine kontinuierliche und individuelle Förderung aller Jugendlichen, die sie zu einer Ausbildung hinführt und ihnen in jedem Fall eine berufliche Anschlussperspektive bietet. Diesem Anliegen wird der Gesetzesentwurf zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente nicht gerecht.

Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Studie aufgegriffen und - mit Blick auf den Gesetzesentwurf zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente - Konsequenzen für verbesserte Rahmenbedingungen der beruflichen Integration gering qualifizierter junger Menschen abgeleitet.

## 1. Ein integrierendes Schulsystem schaffen

Die Ergebnisse der IN VIA-/Caritasstudie zeigen, dass ungünstige sozial-familiäre Einbindung und ein fehlender Berufsabschluss die wesentlichen Hemmnisse der beruflichen Integration sind. Jugendliche aus wirtschaftlich schwachen und sozial benachteiligten Familien haben das Problem einer doppelten Ausgrenzung: Zum einen können die Eltern ihren Kindern häufig nur wenig Unterstützung für die Bewältigung ihrer alterstypischen Entwicklungsaufgaben geben. Zum anderen führt die Konzentration von Jugendlichen aus Familien, die der schulischen Bildung fern stehen, vor allem in Hauptschulen dazu, dass auch hier ein ungünstiges Lernumfeld und Leistungsentwicklungsmilieu vorhanden ist. Die Schulerfahrungen dieser Jugendlichen sind häufig von einem fehlenden Bezug zu ihrem Alltag, von Konflikten mit Lehrkräften und/oder Mitschüler/-innen und von Erfahrungen des Scheiterns an Leistungsanforderungen geprägt. Im Ergebnis haben diese Jugendlichen häufig keinen Schulabschluss und damit einen erschwerten Zugang zur Ausbildung. Zudem sind ihre Lern- und Leistungsmotivation zumeist verloren gegangen.<sup>1</sup>

**Lösung:** IN VIA und DCV setzen sich für ein **Schulsystem** ein, in dem die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen individuell gefördert, ganzheitliche Bildung vermittelt und **frühe Segregation durch frühe Förderung in Zusammenarbeit mit Elternhaus und Kinder-, Familien- und Jugendhilfe verhindert wird**. In zunehmendem Maße brauchen Schüler/-innen die Präsenz einer pädagogischen Vertrauensperson, die für sie und ihre Eltern gleichermaßen als Berater/-in in Übergangs- und Entscheidungssituationen sowie bei Problemen, Krisen und Konflikten anwesend ist. Die Erfahrungen von IN VIA und DCV zeigen, dass Angebote der schulbezogenen Jugendsozialarbeit

---

<sup>1</sup> Goltz, Marianne/Christe, Gerhard/Bohlen, Elise 2008: Chancen für Jugendliche ohne Berufsausbildung: Problemanalyse – Beschäftigungsfelder – Förderstrategien, Freiburg. B., S. 34 ff.

Schüler/-innen, Lehrer/-innen und Eltern wirkungsvoll und nachhaltig unterstützen. **Um hier flächendeckend eine strukturierte Kooperation zu erreichen, muss die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule, die im § 13 SGB VIII geregelt ist, auch in den Schulgesetzen der Länder verbindlich geregelt werden.** Umzusetzen ist eine strukturelle Verzahnung von Bildungs-, Betreuungs- und Förderangeboten. **Qualifizierte Ganztagschulkonzepte und Schulsozialarbeit sind – zumindest in Haupt-, Förder- und berufsbildenden Schulen – flächendeckend einzuführen.** Erreicht werden muss, dass alle Kinder mit individuellen Förderbedarfen unabhängig von der Finanzkraft ihrer Eltern Bildungs-, Freizeit- und Unterstützungsangebote erhalten. Die Finanzierung erfolgt in der Praxis häufig durch Fördervereine. **Bund, Länder und Kommunen sind aufgefordert, die Finanzierung von Schulsozialarbeit sicher zu stellen,** da sie im Gegenzug langfristig von solchen Investitionen in Bildung profitieren.

## **2. Anspruch auf Vorbereitung eines Hauptschulabschlusses festschreiben**

Die herausragende Bedeutung des Schulabschlusses für den Start in das Berufsleben ist in mehreren bildungssoziologischen Studien belegt.<sup>2</sup> Auch die in der IN VIA-/Caritasstudie befragten Betriebe gewichten das Thema schulische Qualifikation sehr hoch: Maßnahmen zur Verbesserung der schulischen Vorqualifikation werden von 83 Prozent der privatwirtschaftlichen Betriebe und 78 Prozent der Caritasbetriebe als wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Berufsintegration von gering qualifizierten Jugendlichen genannt.<sup>3</sup> Jugendliche ohne Schulabschluss haben in der Praxis kaum eine Chance auf einen Ausbildungsplatz und einen späteren Berufsabschluss. Sie brauchen zur Erlangung eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses spezifische Förderung. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach § 61 SGB III sind mit dem darin vorgesehenen hoch komplexen Stufenförderungssystem mit Eignungsanalyse, Grundstufe, Förderstufe, Förderungs- und Qualifizierungssequenz nicht für Jugendliche mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen sowie Jugendliche mit Behinderung geeignet. Diese Jugendlichen können in der vorgesehenen kurzen und starren Förderphase von maximal zehn Monaten nicht erfolgreich an einen Hauptschulabschluss herangeführt werden.

**Lösung:** Eine **Verlängerung der Förderdauer der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen von 10 auf 16 Monate** darf nicht nur im Einzelfall möglich sein, sondern **muss im Gesetz als Regelleistung verankert werden.** Das Ende der Maßnahme muss so terminiert sein, dass ein direkter Anschluss an Ausbildung oder eine weiterführende Schule gegeben ist. Wenn ein Hauptschulabschluss gemäß dem geplanten § 61a SGB III neu erreicht werden soll, muss die Förderdauer zudem mindestens auf 18, besser jedoch 24 Monate erweitert werden. Darüber hinaus benötigen Jugendliche mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen eine niedrigschwellige Förderung, in deren Rahmen Angebote zur Förderung von Lern- und Leistungskompetenzen mit Maßnahmen zur Überwindung persönlicher und sozialer Problemlagen kombiniert werden können. Das Instrument darf also nicht auf berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allein beschränkt sein, sondern muss

---

<sup>2</sup> Eine Literaturübersicht findet sich ebenda, S. 36.

<sup>3</sup> Ebenda, S. 213.

darüber hinaus hinreichend flexibel in Bezug auf Förderdauer und Fördersequenzen sein. Eingeschlossen werden sollte eine spezifische Förderung zur Lebens- und Alltagsbewältigung. IN VIA und DCV schlagen eine **Regelleistung „Anspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss für Jugendliche mit besonderen Förderbedarfen“ als eigenständige neue Leistung im SGB II vor, z. B. in § 16i SGB II neu.**

### **3. Frühzeitig kontinuierliche Unterstützungsstrukturen beim Übergang von Schule in Ausbildung aufbauen**

Seit den 1990er Jahren ist eine ausgeprägte Diskrepanz von wachsender Nachfrage nach Ausbildungsplätzen und einem rückläufigen Angebot zu beobachten. Dieses Problem geht vor allem zu Lasten jener Jugendlichen, die bei Schulaustritt über geringe Bildungsressourcen verfügen. Ihnen gelingt der direkte Eintritt in ein Ausbildungsverhältnis nach der Schule nicht. Trotz einer positiven Entwicklung in diesem Jahr ist die Zahl der Altbewerber/-innen inzwischen auf ca. 380 000 angewachsen. Die Betriebsbefragung der IN VIA-/Caritasstudie ergibt, dass Unternehmen zur Vermeidung von Fehlentscheidungen gerne ein Praktikum nutzen, um die Eignung und Neigung von Jugendlichen zu testen.<sup>4</sup> In Interviews wurde aber auch deutlich, dass die „Brücke Praktikum“ erst tragfähig wird, wenn dieses in eine angemessene Vorbereitung sowie anschließend in eine unterstützende Begleitung des Ausbildungsverlaufs eingebunden ist.<sup>5</sup> Wichtig ist hier vor allem eine kontinuierliche Begleitung, damit sowohl der ausbildende Betrieb als auch der Auszubildende ein verlässliches Unterstützungssystem mit einem festen Ansprechpartner haben.

**Lösung:** IN VIA und DCV begrüßen das Ziel der Bundesregierung, die Anzahl der jungen Menschen ohne Berufsausbildung zu halbieren. Zur Erreichung der Zielsetzung ist im **§ 3 Abs. 2 Satz 1 SGB II** eine rechtliche Klarstellung notwendig, welche die **vorrangige Vermittlung von Jugendlichen in Ausbildung oder eine ausbildungsfördernde Maßnahme** festschreibt. Für die schrittweise Heranführung von Jugendlichen an Ausbildung empfiehlt sich zudem ein **gestuftes Vorgehen mit auf den Einzelfall abgestimmten Förderketten**. Diese sind in der **Eingliederungsvereinbarung** zu dokumentieren. Zwischen SGB II-Trägern und Trägern von Angeboten der beruflichen Integrationsförderung muss ein Informationstransfer sicher gestellt werden, in dem Informationen über den Förderbedarf und Entwicklungsschritte des jungen Menschen mit dessen Zustimmung systematisch kommuniziert werden.

Um der wachsenden Zahl der Altbewerber/-innen entgegen zu wirken, empfehlen IN VIA und DCV die bundesweite Förderung **trialer Ausbildungskonzepte in Kooperation von Betrieben, Berufsschulen und Jugendberufshilfe**, die bisher vor allem in den ostdeutschen Bundesländern entwickelt wurden. Der Betrieb übernimmt hier die fachliche Qualifizierung, die Berufsschule den Lernteil und die Jugendberufshilfe das Ausbildungsmanagement sowie die kontinuierliche Begleitung der Jugendlichen. Mit diesem Konzept wären zwei Probleme zugleich gelöst: das der fehlenden Ausbildungsplätze und das der

---

<sup>4</sup> Ebenda, S. 213.

<sup>5</sup> Ebenda, S. 224.

fehlenden Begleitung der Jugendlichen. Unter diesen Bedingungen werden Betriebe verstärkt bereit sein, Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.

Zur Integration in Ausbildung müssen junge Menschen Mobilität mitbringen. Jugendliche mit multiplen Problemlagen benötigen in dieser Situation aber zudem spezifische Unterstützung und Begleitung. Diese wird durch Jugendwohnheime mit ihrem Angebot an sozialpädagogischer Begleitung und alltagsorientierter Unterstützung gewährleistet. **Die geplante Streichung der institutionellen Jugendwohnheimförderung gemäß §§ 252 und 253 SGB III lehnen IN VIA und DCV deshalb ab.**

#### **4. Verzahnung der Rechtskreise sicher stellen und eine Koordinierungsstelle zur beruflichen Integrationsförderung einrichten**

Nach Beendigung der Schule ist es oft dem Zufall überlassen, welches Angebot Jugendliche erhalten, die nicht gleich den Übergang in die Ausbildung schaffen, da es in Deutschland kein transparentes und abgestimmtes Fördersystem gibt. Angesichts der komplexen Problemlagen von benachteiligten Jugendlichen müssen die Instrumente des SGB II, SGB III und SGB VIII individuell auf den zu fördernden Jugendlichen abgestimmt werden. Einzelprogramme zur Förderung allein reichen nicht aus. Vielmehr ist es notwendig, die Förderprogramme miteinander zu verzahnen. In der Praxis werden zum Beispiel Bundesprogramme wie die „Kompetenzagenturen“ und „Jugendmigrationsdienste“ kaum abgestimmt und stehen teilweise in Konkurrenz zueinander. Es ist deshalb dringend erforderlich, die berufliche Integrationsförderung besser abzustimmen und gemeinsam zu planen. Die Evaluierung bestehender Förderkonzepte zur Integration von sozial und individuell beeinträchtigten Jugendlichen im Rahmen der IN VIA-/Caritasstudie „Chancen für Jugendliche ohne Berufsausbildung“ zeigt, dass für den Aufbau kontinuierlicher Förderstrukturen die regionale Zusammenführung aller relevanten Akteure, Konzepte und Projekte unabdingbar ist.<sup>6</sup> Zentrale Aufgaben solcher Koordinierungsinstanzen sind die Herstellung von Transparenz über Förderansätze und Förderstrategien vor Ort, die Erschließung von Kontakten zu Betrieben mit Praktikums- und Ausbildungsplätzen, die Vernetzung von Beratungs-, Vermittlungs- und Betreuungsleistungen nach dem SGB II, III und VIII sowie die Organisation und Moderation von regelmäßigen Zusammenkünften zum Informations- und Erfahrungsaustausch. Insbesondere ist hier auch zu klären, welche Stelle für welche Jugendlichen deren Förderprozesse begleitet, um die Übergänge von einer Förderung in die andere zu sichern.

**Lösung:** Grundsätzlich sollten junge Menschen, die Hilfen zur beruflichen Integrationsförderung gemäß SGB II oder SGB III benötigen, **Zugänge zu all diesen Förderangeboten** haben, unabhängig davon, welchem Rechtskreis sie zuzuordnen sind. Alle Förderangebote für benachteiligte junge Menschen müssen mit **sozialpädagogischer Begleitung** kombinierbar sein. IN VIA und DCV empfehlen, dass **alle Vorhaben zur beruflichen Integrationsförderung der unterschiedlichen Ministerien (BMAS, BMBF, BMFSFJ) gebündelt und koordiniert sowie zwischen Bund und Ländern gut abgestimmt werden.** Auch die öffentliche Jugendhilfe muss verpflichtet werden, Angebote

---

<sup>6</sup> Ebenda, S. 144.

gemäß § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit zu fördern. Befunde der Studie bestätigen Erkenntnisse aus anderen empirischen Untersuchungen, dass es nicht erforderlich ist, neue Instrumente zur beruflichen Integration zu entwickeln, sondern dass es auf die Gestaltung von Rahmenbedingungen ankommt, die langfristig angelegt sind. Dies erfordert **Förderrichtlinien, die eine verlässliche finanzielle und personelle Ausstattung sowie langfristige Planungshorizonte ermöglichen**. Berufliche Integrationsförderung muss als eine kooperative Gestaltungsaufgabe von regionalen Akteuren aus Fördereinrichtungen der Jugendberufshilfe, Betrieben, Schulen, Arbeitsagenturen, SGB II-Trägern, Kammern und sonstigen Institutionen wahrgenommen werden. Die **Einrichtung von solchen Koordinierungsstellen sollte in § 18 Abs. 5 SGB II als Pflichtaufgabe** festgeschrieben werden. Die Koordinierungsinstanzen sind mit entsprechenden Finanzmitteln und der notwendigen Handlungsmacht auszustatten. Ihre Aufgabe ist es, die Ressourcen und jugendspezifischen Angebote und Aktivitäten aller Bildungs- und Arbeitsmarktträger im Interesse einer nachhaltigen sozialen und beruflichen Integration junger Menschen aufeinander abzustimmen und von Anfang an zu vernetzen.

## **5. Anschlussperspektiven für Jugendliche nach Beendigung von Arbeitsgelegenheiten schaffen**

Derzeit werden Arbeitsgelegenheiten häufig für Jugendliche unter 25 Jahren im SGB II-Bezug eingesetzt. Die Ergebnisse der Befragung von „Zusatzjobbern“ im Rahmen des Caritas-EQUAL-Projektes zeigen, dass von der Gruppe der jungen Erwachsenen unter 25 Jahren die Arbeitsgelegenheiten unter dem Gesichtspunkt der Orientierungshilfen als positives Instrument zur Entwicklung einer stabilen Berufsperspektive bewertet werden.<sup>7</sup> Problematisch ist, dass Jugendlichen, die in den letzten sechs Monaten an einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung teilgenommen haben, häufig Anschlussperspektiven fehlen. Die Instrumente aus dem SGB III allein sind nicht ausreichend, weil sie für viele Jugendliche im SGB II-Bezug eine zu große Hürde darstellen. Die Förderung durch einen Qualifizierungs- bzw. Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer/-innen nach § 421o und 421p SGB III bleibt ihnen verwehrt, da ihnen die Fördervoraussetzung einer sechsmonatigen Arbeitslosigkeit fehlt. Damit fallen viele Jugendliche nach der AGH aus der Förderung heraus und können nicht durch aufeinander abgestimmte aufbauende Maßnahmen schrittweise an das Erwerbsleben herangeführt werden.

**Lösung:** Junge Menschen brauchen nach Beendigung einer Arbeitsgelegenheit in jedem Fall eine Anschlussperspektive. IN VIA und DCV fordern, die im Gesetzesentwurf zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente **vorgesehenen Ausnahmeregelungen in § 421o und § 421p SGB III in einen Satz 6 um den Tatbestand AGH mit Mehraufwandsentschädigung zu erweitern**, damit Jugendliche nach der Beendigung der Arbeitsgelegenheit nicht wieder in die Arbeitslosigkeit fallen, sondern kontinuierlich gefördert werden können. Darüber hinaus benötigen benachteiligte junge Menschen **Nachbetreuungsangebote**, damit schon vollzogene Entwicklungsschritte nicht gefährdet werden.

---

<sup>7</sup> Ebenda, S. 121.

## 6. Sonstige weitere Leistungen und Kofinanzierung von SGB II-Leistungen erhalten

Benachteiligte junge Menschen mit multiplen Problemlagen benötigen für die Eingliederung in das Erwerbsleben niedrigschwellige, flexible und individuell ausgerichtete Angebote, welche konsequent die Förderung von Lern- und Leistungskompetenzen mit Maßnahmen zur Überwindung persönlicher und sozialer Problemlagen verbinden. Solche Angebote wurden bisher über § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II (sonstige weitere Leistungen) gefördert. Viele dieser innovativen Projekte werden aus Mitteln von Bundesländern oder anderer Kostenträger kofinanziert, wie z. B. die Kompetenzagenturen, die im Rahmen des Modellprojektes „Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit“ im Jahre 2002 eingeführt wurden.

**Lösung:** Fördermöglichkeiten, die bisher über § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II (sonstige weitere Leistungen) zur Verfügung standen, müssen auch im neuen Gesetz eine Ausformung finden. IN VIA und DCV begrüßen daher die Einführung einer Freien Förderung (§ 16f SGB II), fordern jedoch, das Fördervolumen auf mindestens **20 Prozent der Eingliederungsmittel** anzuheben. Zudem muss das vorgesehene Aufstockungs- und Umgehungsverbot in § 16f SGB II gestrichen werden, da Jugendliche aus dem Rechtskreis SGB II nicht von **Förderprogrammen** ausgeschlossen werden dürfen, die durch spezifische Bundes- und Landesprogramme **kofinanziert** werden. **In § 16 Abs. 1 SGB II muss der Bezug zum fünften Abschnitt des sechsten Kapitels des SGB II (Arbeitsbeschaffungsmaßnahme) bestehen bleiben.**

## 7. Berufsspezifische Sprachförderung für Jugendliche mit Migrationshintergrund sicherstellen

Wissenschaftliche Befunde belegen, dass es dem deutschen Bildungssystem besonders schlecht gelingt, Migrantinnen und Migranten mit Bildungshemmnissen zu fördern.<sup>8</sup> Viele Jugendliche mit Migrationshintergrund haben deshalb häufig keinen Schul- und Berufsabschluss. Die Ergebnisse der Betriebsbefragung unserer Studie zeigen, dass von der Hälfte der Betriebe das Vorhandensein von Lese- und Sprechkompetenzen in Deutsch als sehr wichtige Voraussetzung bei den Bewerber/-innen ohne Berufsausbildung genannt wird. Auch der Gesetzgeber hat dieses Problem erkannt.

**Lösung:** Der Gesetzesentwurf zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente sieht die Pflicht zur Teilnahme von arbeitslosen Ausländer/-innen und Spätaussiedler/-innen an Integrationskursen nach § 44 Aufenthaltsgesetz vor. IN VIA und DCV lehnen eine Teilnahmepflicht an diesen Kursen ab, da diese nicht dazu geeignet sind, berufsspezifische Sprachförderung zu vermitteln. IN VIA und DCV fordern die Streichung der Teilnahmepflicht in § 3 Abs. 2a SGB II neu. Stattdessen sollen **Angebote der berufsspezifischen Sprachförderung in die Maßnahmenpalette des SGB II als Regelleistung aufgenommen werden**, z.B. in § 16h SGB II neu.

---

<sup>8</sup> Ebenda, S.18.

## 8. Wunsch- und Wahlrecht verwirklichen

Die sozialpädagogische Begleitung und organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung wurde 2007 erstmals ausgeschrieben. Nach dem Gesetzesentwurf soll nun auch im SGB II wie schon im SGB III verstärkt das Vergaberecht zur Anwendung kommen. Dies ist nach aktueller Rechtslage weder notwendig noch ist es aus fachlicher Sicht sinnvoll. Die Erfahrungen aus der sozialen Arbeit zeigen deutlich, dass gerade für die Durchführung von niedrigschwelligen Maßnahmen für Benachteiligte, insbesondere auch junge Menschen, individuell zugeschnittene Maßnahmen anstelle von ausgeschrieben Standardpaketen benötigt werden.

**Lösung:** Notwendig ist eine **stärker subjektbezogene Ausgestaltung der Arbeitsmarktinstrumente**, die alle geeigneten Maßnahmeträger zur Leistungserbringung zulässt. Dies gilt besonders für die **§§ 61 ff SGB III und §§ 240 ff SGB III**. Die betroffenen Arbeitslosen sollten in die Planung und Gestaltung des Hilfeangebotes einbezogen werden und Leistungserbringer ihres Vertrauens wählen können, so dass ein wirkliches Wunsch- und Wahlrecht besteht. Die Ausschreibung verhindert die Verstetigung und Kontinuität dieser Angebote. IN VIA und DCV fordern, dass vor allem Hilfen nach **§ 243 SGB III neu durch Betriebe bei einem geeigneten Träger ihrer Wahl eingekauft werden können**, so dass diese kontinuierlich von der Berufsvorbereitung bis zur Ausbildung mit dem selben Träger zusammen arbeiten können.

Freiburg/Berlin, 6. November 2008

Kontakt:

Elise Bohlen, Telefon: 0761 200-639, E-Mail: [elise.bohlen@caritas.de](mailto:elise.bohlen@caritas.de)

Dr. Birgit Fix, Telefon: 030 284447-78, E-Mail: [birgit.fix@caritas.de](mailto:birgit.fix@caritas.de)